



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang

Potsdam, den 17. Mai 2017

Nummer 19

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Zweite Änderung der Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie)	431
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dosse und ihrer Zuflüsse	446
Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“	449
Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“	449
Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“	450
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Konkretisierung der Aufgaben der Landesbranddirektorin/des Landesbranddirektors und ihrer/seiner Stellvertretung	451
Landespersonalausschuss	
Grundsatzbeschluss Nr. 40 des Landespersonalausschusses	451
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 04895 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz	452
Genehmigung für die Änderung eines Integrierten Hüttenwerkes in 15890 Eisenhüttenstadt	452
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg	453
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg	454

Inhalt	Seite
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (Repowering von drei Windkraftanlagen) in 01983 Großräschen OT Woschkow	455
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	456
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	457
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Jahresabschluss der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	457
 Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	457
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	458
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	459
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	459

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Zweite Änderung der Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie)

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 3. April 2017

I.

Die Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie) vom 15. Dezember 2015 (ABl. 2016 S. 47), geändert durch den Erlass vom 6. Februar 2017 (ABl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Absatz der Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Bereich der Verkehrsinfrastruktur - Anlage 2 dieser Rahmenrichtlinie - wird auf die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest) zurückgegriffen. Diese wurde überarbeitet und aktualisiert. Sie wird als Anlage 2 hier vollständig abgedruckt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die RiLi ÖPNV-Invest in der hier veröffentlichten Form als Anlage 2 zur KIP-Richtlinie auch für Zuwendungen aus Mitteln gemäß Regionalisierungsgesetz und Entflechtungsgesetz anzuwenden ist. Ausdrücklich hingewiesen wird darauf, dass die Kumulation mit dem Zukunftsinvestitionsprogramm 2016 - 2018 (ZIP) - Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen - des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zulässig ist.“

2. Die Anlage 2 zur KIP-Richtlinie wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zur KIP-Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2015

Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung

- des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG),
- des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG),

- des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG),
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG),
- des „Zukunftsinvestitionsprogramms 2016 bis 2018 (ZIP) - Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen“ des Bundes
- und des Kommunalen Investitionsprogrammes des Landes Brandenburg (KIP)

Zuwendungen aus Mitteln gemäß Regionalisierungs- und Entflechtungsgesetz sowie Landesmitteln für Investitionen in den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) des Landes Brandenburg. Dieser umfasst den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), der auf Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), und den übrigen Öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV), der auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) durchgeführt wird.

Bei gemeinsam durchzuführenden Maßnahmen sind die Bereiche dem üÖPNV zuzurechnen, die auch ohne SPNV eine sinnvolle verkehrliche Aufgabe erfüllen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.3 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Verkehr zuständige Ministerium. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für Investitionsvorhaben des ÖPNV gewährt werden. Das sind im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- 2.1 ÖPNV-Infrastrukturinvestitionen, insbesondere
- a) Bau-, Ausbau- und Grunderneuerungsinvestitionen von Verkehrswegen der Eisenbahnen sowie alle betriebsnotwendigen Anlagen;
 - b) Anteile von Bau- und Ausbauinvestitionen von SPNV-Zugangsanlagen und -Strecken sowie deren betriebsnotwendige Anlagenteile, sofern ein besonderes dringendes Landesinteresse nachgewiesen wird und sie nicht über Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen finanziert werden;

- c) Maßnahmen nach dem „Zukunftsinvestitionsprogramm 2016 bis 2018 (ZIP) - Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen“ des Bundes;
- d) Bau-, Ausbau- und Grunderneuerungsinvestitionen von Zugangs- und Verknüpfungsstellen des ÖPNV sowie alle betriebsnotwendigen Anlagen.
- Nicht gefördert werden
- Ersatzinvestitionen als selbstständige Vorhaben,
 - die Unterhaltung von Anlagen sowie
 - Straßenbahn-/Obusanlagen als selbstständige Vorhaben.
- 2.2 Planungsleistungen
- a) zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen sowie
- b) für die unmittelbare Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.1.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger können sein:
- kommunale Aufgabenträger,
 - Gemeinden,
 - Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie
 - Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- Die Zuwendungsempfänger können gemeinsam Maßnahmen beantragen, sofern sie eine gleiche Eigentümerstruktur (kommunal, öffentlich oder privat) haben, beide gleichberechtigt in Haftung treten und einer mit der Federführung beauftragt wird.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- Voraussetzungen einer Zuwendung sind, dass
- 4.1 die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist;
- 4.2 die Maßnahme
- den verkehrspolitischen Zielen und Grundsätzen des ÖPNVG,
 - den Landesentwicklungsplänen,
 - dem Integrierten Verkehrskonzept (IVK),
 - dem Landesnahverkehrsplan oder einem gleichwertigen Plan entspricht,
 - zur Stärkung der Regionalen Wachstumskerne beiträgt,
 - die Belange des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes beachtet und anderer Zuwendungsgeber berücksichtigt und
- die Aussagen der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte berücksichtigt;
- 4.3 die Maßnahme
- bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist;
 - bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe a ist eine angemessene wirtschaftliche Bewertung gemäß Anlage zu Nummer 2.5 VV zu § 7 LHO in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber durchzuführen;
 - bei Verknüpfungsmaßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe d ist die Zweckmäßigkeit der gewählten Lösung durch den Fachausschuss „Verkehr (Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen)“ zu prüfen und zu bestätigen;
- 4.4 die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Männern, Menschen mit Behinderungen, Familien mit Kindern, Jugendlichen und Senioren bei der Planung und Gestaltung der ÖPNV-Infrastruktur sowie die Anforderungen an die Barrierefreiheit und der Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) berücksichtigt werden.
- Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören. Die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zugrunde liegenden Planung zu erfolgen;
- 4.5 der Zuwendungsempfänger unter Vorlage eines Finanzierungsplans erklärt, dass die Finanzierung seines Eigenmittelanteils an der Investition und eventuelle finanzielle Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) nachweislich in der erforderlichen Höhe gesichert sind und er bereit ist, auftretende Folgekosten mindestens für den Zeitraum der Zweckbindung zu tragen; dieses gilt für das Gesamtvorhaben oder für Bauabschnitte mit eigener Verkehrsbedeutung;
- 4.6 der Zuwendungsempfänger erklärt, dass die Möglichkeit der diskriminierungsfreien Nutzung der Anlagen gegeben sein wird; dies gilt auch für Maßnahmen nach Nummer 2.2, wenn es sich um Planungsleistungen für die unmittelbare Realisierung der Maßnahmen handelt;
- 4.7 die Maßnahme Bestandteil des bestätigten ÖPNV-Jahresprogramms gemäß Nummer 7.1.3 ist, eine Planungsleistung kann als gesonderte Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese im Jahresprogramm für den ÖPNV als gesonderte Maßnahme aufgeführt ist;

- 4.8 die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Maßnahmen des SPNV von 50 000 Euro
 - Maßnahmen des üÖPNV in Höhe von 200 000 Euro
- nicht unterschritten werden. Für Vorhaben des Kommunalen Infrastrukturprogrammes (KIP) gilt eine Grenze von 50 000 Euro.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:
- a) Zuschuss beziehungsweise Zuweisung für Investitionen nach Nummer 2.1 und Planungsleistungen nach Nummer 2.2
 - b) bedingt rückzahlbare Zuwendung für Planungsleistungen nach Nummer 2.2 Buchstabe d
 - c) bei den SPNV betreffenden Planungsleistungen nach Nummer 2.2 Buchstabe d und Investitionen nach Nummer 2.1 auch als zweckgebundenes zinsloses Darlehen.
- 5.4 Bemessungsgrundlagen
- 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.4.1.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 gehören insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Ausgaben.
- 5.4.1.2 Bei Planungsleistungen für Investitionsentscheidungen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a ist die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) - in der jeweils geltenden Fassung - anzuwenden. Zuwendungsrelevant sind grundsätzlich nur die Honorarausgaben zum Mindestsatz der Honorartabelle in der für die Planungsaufgaben angemessenen Honorarzone. Die Abweichung vom Mindestsatz ist mit der Antragstellung zu begründen und bedarf der Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde beziehungsweise der baufachlichen Prüfstelle bei Maßnahmen nach Nummer 7.3.3.
- 5.4.1.3 Bei Einnahmen schaffenden Projekten im Sinne von Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates „Einnahmen schaffende Projekte“ müssen die Nettoeinnahmen bei der Bestimmung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.
- 5.4.1.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist der Restbuchwert oder Erlös der Altanlage, wenn dieser höher als der Restbuchwert ist, von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen und gesondert auszuweisen.
- 5.4.1.5 Bei nicht nur den ÖPNV betreffenden Maßnahmen sind nur die dem ÖPNV dienenden Ausgabenbestandteile förderfähig.
- Vorteile, die dem Träger der Maßnahme neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen.
- 5.4.1.6 Besondere Anwendungsbestimmungen/-beschränkungen der zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen sind im Rahmen der Maßnahmenprüfung und -bescheidung durch die Bewilligungsbehörde zu berücksichtigen.
- 5.4.2 Höhe der Zuwendung
- 5.4.2.1 Die Höhe der Zuwendung des Landes in die Eisenbahninfrastruktur kann
- nach Nummer 2.1 Buchstabe a, b und d bis zu 90 Prozent,
 - nach Nummer 2.1 Buchstabe c 50 Prozent,
 - für alle anderen Maßnahmen 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- Vorhaben der Eisenbahninfrastruktur dürfen auch untergeordnete Maßnahmen des üÖPNV enthalten, wenn deren Fördervolumen und -zweck nicht überwiegt.
- 5.4.2.2 Die Höhe der Zuwendungen für Planungsleistungen nach Nummer 2.2 Buchstabe a kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- Zuwendungen für Leistungen nach Nummer 2.2 Buchstabe b werden als Pauschale gewährt (Planungskostenpauschale). Sie beträgt bis zu 13 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben. In besonderen nachgewiesenen Ausnahmen bis zu 18 Prozent für Maßnahmen der Eisenbahninfrastruktur. Über die Höhe der Förderung entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium im Rahmen der Programmbestätigung.
- 5.4.3 Eigenmittel
- Eigenmittel im Sinne dieser Richtlinie stellen die finanziellen Mittel dar, die der Zuwendungsempfänger aus eigenem Vermögen bereitstellt oder die ihm der Bund, der Aufgabenträger und/oder ein Dritter aufgrund seiner ihm zugeordneten Aufgabe in Bezug auf Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen oder aus anderen Gründen (zum Beispiel § 3 Absatz 1 Satz 2 des Entflechtungsgesetzes, Deutsche Bahn Gründungsgesetz, Bundesschienenwegeausbaugesetz, Leistungs- und Finanzierungs-

- vereinbarungen, Zukunftsinvestitionsprogramm, Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg) beziehungsweise aus Interesse Dritter bereitstellt.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Vergabe von Bau- und anderen Leistungen hat nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts zu erfolgen. Für europaweite Ausschreibungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu beachten.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat Nachweise über die Ergebnisse der Ausschreibung, Vergabevermerke und Vergabeentscheidungen der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach abgeschlossener Submission vorzulegen. Die Vorlage ist Voraussetzung der Auszahlung der Zuwendung.
- 6.3 Bei Zuwendungen für Infrastrukturinvestitionen ist durch den Antragsteller zu erklären, dass die investive Förderung des Landes bei der Berechnung der Nutzungsentgelte für die geförderte Infrastruktur zur Erbringung von ÖPNV-Leistungen nicht in Ansatz gebracht wird. Die gleiche Negativverklärungspflicht gilt auch für auf die investive Förderung entfallende Kapitalkosten.
- Dies gilt auch für Planungsleistungen nach Nummer 2.2 Buchstabe d.
- 6.4 Jede geförderte Investition nach Nummer 2.1 ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckbindungszweck einzusetzen. Die Zweckbindungsfrist gilt ab dem Zeitpunkt (Monat) der frühestmöglichen Nutzungsfähigkeit der Maßnahme.
- Eine Übersicht der Zweckbindungsfristen ist in Anlage 1 enthalten. Bei Planungsleistungen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a ist vom Zuwendungsempfänger unabhängig vom Ergebnis innerhalb von zwei Jahren nach Präsentation der Entscheidungsvorlage eine Entscheidung zur Umsetzung der Maßnahme zu treffen. Hierbei ist die Bewilligungsbehörde zu beteiligen. Bei Planungsleistungen nach Nummer 2.2 Buchstabe d ist innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau zu beginnen.
- 6.5 Die kommerzielle Nutzung von Serviceanlagen ist nicht förderschädlich, soweit sie nicht gewinnorientiert ausgerichtet ist und den ÖPNV-Nutzer nicht unverhältnismäßig belastet.
- 6.6 Die planungsrechtliche Zustimmung muss vor dem Baubeginn vorliegen.
- 6.7 Die Maßnahmen sind an den Erfordernissen des demografischen Wandels auszurichten, um die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit sicherzustellen und Fehlinvestitionen zu vermeiden.
- 6.8 Bei Fördermaßnahmen mit Straßenverkehr ist in der Regel die Verkehrssicherheit zu auditieren. Der Verzicht auf einen Sicherheitsaudit ist durch den Antragsteller zu begründen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Förderprogramm
- 7.1.1 Vorhaben, die gefördert werden sollen, sind in ein Programm aufzunehmen:
- a) für einen Zeitraum von fünf Jahren (mittelfristiges ÖPNV-Programm) auf der Grundlage vorliegender Anmeldungen;
- b) für das folgende Haushaltsjahr (Jahresprogramm für den ÖPNV) auf der Grundlage des mittelfristigen ÖPNV-Programms und der geprüften Anträge nach Nummer 7.3.
- Die Erarbeitung der Entwürfe der Programme sowie deren Anpassung und Fortführung obliegt dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV).
- Die Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH ist zu beteiligen.
- Über die endgültige Einordnung von Maßnahmen in das Jahresprogramm für den ÖPNV entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium.
- 7.1.2 Mittelfristiges ÖPNV-Programm
- In den Entwurf des mittelfristigen ÖPNV-Programms, der durch das LBV jährlich zum 30. April zu erarbeiten ist, werden die positiv geprüften Anmeldungen aufgenommen.
- 7.1.3 Jahresprogramm für den ÖPNV
- In den Entwurf des Jahresprogramms werden die förderfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit und entsprechend dem vorgegebenen Finanzrahmen aufgenommen.
- Maßnahmen in und zu zentralen Orten erhalten eine höhere Priorität hinsichtlich der Aufnahme in das Förderprogramm. Dasselbe gilt für Regionale Wachstumskerne, wenn die Relevanz der Maßnahme für die wirtschaftliche und/oder wissenschaftliche Entwicklung des Regionalen Wachstumskerns nachgewiesen wird.
- Der Entwurf des Jahresprogramms für das folgende Haushaltsjahr ist bis zum 30. Oktober jeden Jahres durch das LBV dem für Verkehr zuständigen Ministerium vorzulegen.

- 7.2 Anmeldeverfahren
- 7.2.1 Die Anmeldung einer Maßnahme dient der mittelfristigen Vorbereitung förderfähiger Investitionsmaßnahmen.
- Die Anmeldung erfolgt für alle Maßnahmen beim LBV.
- Das LBV prüft, ob die Anmeldung die Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 3 sowie 4.1, 4.2 und 6.7 dieser Richtlinie erfüllt. Trifft dies zu, nimmt das LBV die Maßnahme in den Entwurf des mittelfristigen Programms auf. Nach Abstimmung des Entwurfs mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium informiert das LBV den Anmelder über die Aufnahme in das mittelfristige ÖPNV-Programm, andernfalls erhält der Anmelder eine ablehnende Mitteilung. Die Abstimmung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 7.2.2 Die Anmeldung soll spätestens bis zum 1. Januar des Jahres vorliegen, das dem Beginn der vorgesehenen Maßnahme vorausgeht.
- 7.2.3 Die Anmeldung der Maßnahme unter Verwendung des Anmeldeformulars einschließlich der erforderlichen Anlagen (siehe Anlage 2) soll in einfacher Ausfertigung eingereicht werden.
- Das Anmeldeformular ist beim LBV erhältlich oder im Internet (www.lbv.brandenburg.de) abrufbar.
- 7.3 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- 7.3.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind beim LBV zu stellen. Die notwendigen Formblätter sind ebenfalls dort erhältlich oder können über das Internet abgerufen werden (www.lbv.brandenburg.de).
- Bei Fördermaßnahmen nach Nummer 7.3.3 geht dem Antrag vor Beginn der Bauplanung ein Antragsgespräch mit dem Ziel voraus, das weitere Verfahren und die Prüfungsschwerpunkte abzustimmen. Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen Verfahrensvereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt.
- Bei den übrigen Maßnahmen kann vor Antragstellung bei Bedarf ebenfalls ein Antragsgespräch geführt werden.
- 7.3.2 Die Anträge einschließlich der erforderlichen Unterlagen gemäß Anlage 2 sind in der Regel in einfacher Ausfertigung, bei erforderlicher baufachlicher Prüfung gemäß Nummer 7.3.3 in dreifacher Ausfertigung bis zum 31. März des Jahres, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht, beim LBV einzureichen.
- 7.3.3 Bei Fördermaßnahmen, bei denen die voraussichtliche Zuwendung 500 000 Euro übersteigt, werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion sowie die Angemessenheit der Kosten durch eine baufachliche Prüfung festgestellt.
- Das LBV beteiligt die baufachliche Prüfstelle an der Antragsbearbeitung und veranlasst die erforderliche baufachliche Prüfung des Antrages. Die baufachliche Prüfung muss durch die zuständige staatliche Bauverwaltung oder eine andere nach § 44 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Stelle erfolgen. Die baufachliche Prüfung wird grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens durchgeführt.
- 7.3.4 Inhalt des Antrages
- Dem Antrag für Investitionen nach Nummer 2.1 sind unter Verwendung des Antragsformulars mindestens die in Anlage 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- Dem Antrag für Planungsleistungen nach Nummer 2.2 ist eine ausführliche und konkrete Beschreibung für die zu fördernden Planungsleistungen beizufügen.
- 7.3.5 Prüfung des Antrages
- Die Prüfung des vollständigen Antrages erfolgt innerhalb von drei Monaten durch das LBV.
- 7.4 Bewilligungsverfahren
- 7.4.1 Bewilligungsbehörde für Maßnahmen, die aus Mitteln gemäß Regionalisierungs-, Gemeindeverkehrsfinanzierungs- und Entflechtungsgesetz sowie den ZIP und KIP gefördert werden, ist das LBV.
- 7.4.2 Zur Vermeidung einer Zuwendung, die die Gesamtausgaben übersteigt, ist bei Vorhaben mit mehreren Zuwendungsgebern rechtzeitig ein Clearingverfahren mit den beteiligten Stellen durchzuführen, das die Bewilligung, Kontrolle und Verwendungsnachweisprüfung durch eine Stelle sicherstellt.
- 7.4.3 Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Ergebnis der Antragsprüfungen gemäß Nummer 7.3 sowie Bestätigung der Maßnahmen im Jahresprogramm für den ÖPNV und erlässt Zuwendungsbescheide.
- 7.5 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers und nach Vorlage des entsprechenden Vergabenachweises.
- 7.6 Nachweis der Verwendung
- Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Hierzu ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis (Formular) gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) oder den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vorzulegen. Die Baurechnung nach Nummer 6 ANBest-G oder nach Nummer 2 NBest-Bau ist zur Prüfung bereitzuhalten.

Für mehrjährige Vorhaben ist im außergemeindlichen Bereich ein jährlicher Zwischennachweis vorzulegen.

Es gilt eine Aufbewahrungsfrist analog der Steuergesetzgebung beziehungsweise Nummer 6.5 ANBest-P oder Nummer 7.6 ANBest-G.

7.7 Prüfung der Verwendung

Die baufachlich prüfende Stelle prüft den Verwendungsnachweis bei Maßnahmen nach Nummer 7.3.3 und leitet diesen anschließend mit einer baufachlichen Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

Über die Durchführung der Förderprogramme des vorausgegangenen Haushaltsjahres und über die erreichten Ergebnisse ist dem für Verkehr zuständigen Ministerium durch das LBV bis zum 31. März des Folgejahres Bericht zu erstatten.

7.8 Zu beachtende Vorschriften

- 7.8.1 Für die Prüfung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften VV/VVG zu § 44

LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist nachzuweisen.

- 7.8.2 Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) geregelt ist.

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Regelungen zur Geltungsdauer gemäß der Rahmenrichtlinie des Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalen Infrastrukturprogrammes 2016 - 2019 (KIP-Richtlinie) vom 15. Dezember 2015 gelten für die Förderung aller unter Nummer 1.1 aufgeführten Finanzierungsquellen entsprechend.

Anlage 1 zur Anlage 2 zur KIP-Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2015

Zuwendungsfähige Ausgaben, Zweckbindungsfristen

Abbildung Förderobergrenzen

Es gelten folgende Obergrenzen für die zuwendungsfähigen Bau-/Beschaffungs-/Grunderwerbsausgaben:

1. Bahnkörper:
 - 500 000 Euro (netto) je km Streckenlänge (eingleisig)
2. Bahnsteigflächen:
 - 1 000 Euro (netto) je m²

3. B&R-Anlagen:

Art	Radabstellplatz	Radabstellplatz in Sammelschließanlage	Fahrradbox	Radabstellplatz in Fahrradparkhaus/Radstation
zuwendungsfähige Bauausgaben pro Stellplatz (netto)	900 Euro	1 100 Euro	1 500 Euro	2 500 Euro

4. Grunderwerb:

Ausgaben für Grunderwerb und Grunderwerbsnebenkosten können bis zu einer Höhe von 10 Prozent der übrigen gesamten zuwendungsfähigen Bauausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Ausgaben für die Entsorgung von nicht mehr verwendbaren Materialien sind zuwendungsfähig. Erlöse aus der Veräußerung von nicht mehr verwendbaren Materialien (für den vorgesehenen Investitionszweck) sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Abnahmekosten

Ausgaben für bauaufsichtliche Abnahmen sind nicht gesondert zuwendungsfähig, weil sie unter Planungskosten zu rechnen sind.

5. Ladestation:

Anschaffung, Bau einschließlich Anschluss an bereitgestellte Stromübergabestellen beträgt bei Kraftfahrzeugen

- 7 000 Euro (netto)

Archäologische Begleitausgaben

Nach § 6 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes können abgegrenzte Flächen, die bekannte oder nach begründeter Vermutung Bodendenkmale von besonderer Bedeutung bergen, zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden. Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs die Ausgaben zu tragen. Die in diesem Rahmen beim Vorhabenträger anfallenden erforderlichen Ausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie durch die ÖPNV-Maßnahme veranlasst und dringend erforderlich sind sowie keine Alternativen bestehen.

6. P&R-Anlagen:

- 9 000 Euro (netto) bei Ingenieurbauwerken (Parkhäuser, Parkpaletten, Tiefgaragen) und
- 4 500 Euro (netto) bei ebenerdigen Anlagen

einschließlich Grunderwerb je Stellplatz

Ausbaumaßnahmen

Erfolgt eine Erweiterung von Verknüpfungsanlagen durch Ergänzung von Anlagen beziehungsweise Anlagenteilen einschließlich Verkehrsflächen und eine Optimierung der Nutzbarkeit oder eine Verbesserung des Verkehrswerts des Verkehrsweges zum Beispiel durch eine Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit bei Eisenbahnstrecken, liegt ein zuwendungsfähiger Ausbau vor.

7. Zentrale Omnibusbahnhöfe:

Bau, Zufahrt, Witterungsschutz, Versorgungsanlagen

- 125 000 Euro (netto) pro ÖPNV-Kraftomnibusstellplatz

Abbruch

Unter Abbruch ist die Beseitigung von Anlagen(-teilen) zu verstehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem zu fördernden Vorhaben stehen und die zeitnah durch die Maßnahme überbaut werden.

Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Voraussetzung für die Förderung von Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Grunderwerb beziehungsweise Ausgleichsabgaben ist der Nachweis der Notwendigkeit und des Umfangs der Maßnahmen durch planungsrechtliche Festlegungen im Zusammenhang mit der Schaffung des Baurechts. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen auch ohne Grunderwerb durch Nutzungsvereinbarungen sichergestellt werden können (rentierliche, verbleibende wirtschaftliche Nutzung der Ausgleichsflächen, zum Beispiel Wald), ist die kostengünstigere Lösung zu wählen.

Ausgaben für Abbruch zählen zu den Bauausgaben. Bei erheblicher zeitlicher Differenz zwischen Abbruch und Baubeginn besteht die Möglichkeit, die entstehenden Ausgaben in die Zuwendungsfähigkeit mit einzubeziehen, wenn

- a) der Abbruch als vorzeitiger Baubeginn für zuwendungsunbedenklich erklärt wird; dies sollte aber nur dann geschehen, wenn die Ausgaben des Abbruchs tatsächlich erheblich sind;
- b) der Abbruch als Vorsorge- beziehungsweise Vorfinanzierungsmaßnahme im Zusammenhang mit einem Vorhaben der städtebaulichen Erneuerung oder der Neuordnung der Erschließung anerkannt wurde; maßgeblich für die Definition des Vorhabenbeginns sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

Bahnkörper

Bei Investitionsmaßnahmen an Bahnkörpern sollen vorrangig Altstoffe (zum Beispiel Schwellen, Schienen) eingebaut

werden, wenn ein gleichwertiges Ergebnis wie beim Einsatz von Neustoffen erreicht wird.

Der Belastungsstopfgang gehört zur Herstellung der Oberbauanlage und ist somit zuwendungsfähig.

Die Herstellung einer neuen Entwässerungsanlage beziehungsweise der Ersatz einer nicht mehr funktionstüchtigen Anlage ist zuwendungsfähig. Der Einbau einer Planumschutzschicht (PSS)/Frostschutzschicht (FSS) gehört zu den zuwendungsfähigen Kosten des Bahnkörpers, wenn dieser zur wesentlichen Verbesserung der Sachanlage erforderlich ist. Das trifft bei Längen > 100 m zu. Die Wiederherstellung von Rangiererwegen ist dann zuwendungsfähig, wenn diese durch die Baumaßnahmen veranlasst wurde.

Maßnahmen an Durchlässen gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn sie zur wesentlichen Verbesserung der Sachanlage, wie zum Beispiel der Erhöhung der Streckengeschwindigkeit, erforderlich sind.

Bahnsteige

An Zugangsstellen des SPNV sind sowohl die Errichtung neuer Bahnsteiganlagen als auch die Erweiterung vorhandener Bahnsteige einschließlich der Anpassung des Niveaus der Bahnsteige sowie die Bahnsteigausstattung zuwendungsfähig.

Sofern auch Bahnkörper von dem Bau der Umsteigeanlage betroffen sind, richten sich die zuwendungsfähigen Ausgaben nach den hierfür festgelegten Kriterien.

Bahnsteigerschließung

Zur zuwendungsfähigen Bahnsteigerschließung gehören Zuwegungen, Personenüberführungen, Personenunterführungen, schienengleiche Übergänge (gegebenenfalls Bahnübergänge, Reisendensicherungsanlagen) und Aufzugsanlagen.

Barrierefreiheit

Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange mobilitätseingeschränkter Personen sind die Ausgaben für Rampen an Umsteigeanlagen des ÖPNV grundsätzlich zuwendungsfähig. Aufzugsanlagen können auch neben Fahrtreppen zuwendungsfähig sein. Dies gilt auch für die Nachrüstung von Zugangsstellen.

Die Kosten für die Herstellung der Barrierefreiheit nach DIN 18024-1 und 18040-1 sind zuwendungsfähig.

Bau-/Planungskosten

Die Baukosten sind als Leistungen der DIN 276 Kostengruppen 100 bis 500 und 610 zuwendungsfähig, wenn sie für den Zuwendungszweck, die verkehrsgerechte und betriebs-

sichere Ausführung des Vorhabens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den baurechtlichen Bestimmungen sowie für die wirtschaftliche und sparsame Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

Baukosten der Kostengruppe 620 sind nicht förderfähig.

Im Rahmen der Förderung der Planung sind Leistungen der Kostengruppen 713 und 721 bis 749 entsprechend DIN 276 bis zu maximal 15 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 200 bis 600) zuwendungsfähig. Die Bewilligungsbehörde kann bei Fördermaßnahmen von Unternehmen der DB AG auch die Anlagen 4.2 „Baukosten“ und 4.3 „Verwaltungskosten“ des „AVP 2012 - Handbuch zur Antrags- und Verwendungsprüfung“ des Eisenbahn-Bundesamtes anwenden und einen Teil der Planungsleistungen, zum Beispiel die Ausführungsplanung, den zuwendungsfähigen Bauausgaben zurechnen. Die Förderung der Planungsleistungen ist entsprechend zu kürzen.

Beleuchtungsanlagen

Beleuchtungsanlagen an Zugangsstellen des SPNV und an Verknüpfungsanlagen und deren Zuwegung sind im Zusammenhang mit Neu-/Ausbaumaßnahmen im notwendigen Umfang zuwendungsfähig.

Bepflanzung

Die erstmalige Bepflanzung und Begrünung einschließlich der im Durchführungszeitraum erbrachten Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18917 im Rahmen der Maßnahme ist grundsätzlich zuwendungsfähig. Eine Kombination mit den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist anzustreben. Entwicklungspflege ist nicht zuwendungsfähig, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Erstellung beauftragt wird.

Bestandspläne/Bauwerksbücher

Die Kosten für die Erstellung der Bestandspläne sind zuwendungsfähige Bauausgaben. Das betrifft die Ausgaben für

- Bestandsvermessung sowie erstmalige Erstellung von Bestandszeichnungen bei Bestandsaufnahmen von Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken (bei Bauabschluss)
- Aufstellung der Bauwerksbücher
- Aufstellung der Bestandspläne (bei Anfertigung der Bestandsunterlagen für Ingenieurbauwerke)

Betrieberschwerniskosten

Betrieberschwerniskosten des Vorhabenträgers selbst sind in keinem Fall zuwendungsfähig, daher auch keine Berücksichtigung eines Wertausgleichs; Betrieberschwerniskosten eines Dritten sind zuwendungsfähig, sofern nicht eine Abgeltung durch vertragliche Vereinbarungen erfolgt.

Bike&Ride-Anlagen (B&R-Anlagen)

Der Bedarf an B&R-Stellplätzen ist bei Neubauten durch ein anerkanntes Verfahren der Verkehrsplanung und bei der Erweiterung von Anlagen durch eine repräsentative Bedarfsermittlung nachzuweisen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die B&R-Stellplätze umfassen die Anlagenflächen, die Zu- und Abgangsbereiche und die Ersatzpflanzungen.

Für B&R-Anlagen gelten grundsätzlich folgende Mindeststandards:

Radabstellplatz ein- und mehrgeschossige Anlagen	Radabstellplatz in Sammel-schließanlage	Fahrradbox	Radabstellplatz in Fahrradparkhaus/Radstation
<ul style="list-style-type: none"> - Bodenbefestigung - Anlehnbügel mit Knieholm oder Hoch-/Tief-Einsteller - Überdachung - Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenbefestigung - Anlehnbügel mit Knieholm oder Hoch-/Tief-Einsteller - Überdachung - Umzäunung der Abstell-anlage - Beleuchtung - Abschließbares Sammel-schloss 	<ul style="list-style-type: none"> - Radabstellplatz mit kompletter Einhausung - Überdachung - Beleuchtung - Bodenbefestigung - Anlehnbügel mit Knieholm oder Hoch-/Tief-Einsteller - Abschließbare Einzel-schlüssel 	<ul style="list-style-type: none"> - Ein- und mehrgeschos-sige Anlagen - Anlehnbügel mit Knie-holm oder Hoch-/Tief-Einsteller - Beleuchtung

Abweichungen davon sind besonders zu begründen.

Bike-Sharing-Anlagen

Anlagen für Bike-Sharing sind nicht zuwendungsfähig.

Bodenindikatoren

Das nachträgliche Versehen von ÖPNV-Zugangsstellen mit Bodenindikatoren ist zuwendungsfähig. Die Zuwendungsfähigkeit erstreckt sich auch auf Bodenindikatoren im engeren Einzugsbereich von ÖPNV-Zugangsstellen, besonders von Zugängen zu unterirdischen Verkehrsanlagen.

Brand- und Wasserschutzanlagen

Brand- und Wasserschutzanlagen sind, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, zuwendungsfähig.

Brücken

Geh- und Radwege auf Brücken sind zur Herstellung beziehungsweise Erhaltung von Wegebeziehungen zuwendungsfähig.

Car-Sharing-Anlagen

Anlagen für Car-Sharing sind nicht zuwendungsfähig.

Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen

- a) Verwaltungskosten nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)

Die Verwaltungskosten bei EKrG-Maßnahmen sind mit der Planungskostenpauschale abgegolten.

Bei Einzelvorhaben nach §§ 3, 13 beträgt die Planungskostenpauschale 10 Prozent.

- b) Kreuzungsbedingte Kosten nach EKrG und WaStrG

Die auf den Vorhabenträger entfallenden Anteile der kreuzungsbedingten Kosten bei Maßnahmen nach EKrG und Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sind zuwendungsfähig.

- c) Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des EKrG

Sofern eine nichtbundeseigene Eisenbahn Vorhabenträgerin ist, sind Maßnahmen zur Beseitigung von Bahnübergängen zuwendungsfähig.

- d) EKrG-Maßnahmen des SPNV im Zusammenhang mit Güterverkehr

Sofern im Zuge des Ausbaus einer SPNV-Strecke Eisenbahninfrastruktur eines weiteren Eisenbahninfra-

strukturunternehmens (EIU), zum Beispiel Anlagen des Güterverkehrs, betroffen ist und dieses somit kreuzungsbeteiligt ist, sind die Anteile dieses EIU zuwendungsfähig.

Bei Maßnahmen nach EKRg können Bauasträger der kreuzenden Straße Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau - (Rili KStB Bbg) beantragen.

Elektrotechnische Anlagen

Stationäre Unterwerke zur Bahnstromversorgung, Gleichrichterwerke und Abnehmeranlagen, die 15-kV-Speiseleitung, die Oberleitung, die Stromschiene, Anlagen zur Rückspeisung, Zentralschaltstellen zur Steuerung/Überwachung des 15-kV-Oberleitungsnetzes und elektrische Weichenheizungsanlagen sind zuwendungsfähig.

Empfangsgebäude

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen an Empfangsgebäuden, wenn sie der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des ÖPNV dienen, wirtschaftlich vertretbar sind und sich keine verkehrlich bessere Lösung anbietet.

Entschädigungsleistungen

Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke zählen zu den zuwendungsfähigen Baukosten.

Erhaltungsmaßnahmen (bauliche)

Bauliche Erhaltungsmaßnahmen sind Instandsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung, Erneuerung oder zum Erhalt eines bestehenden Zustandes. Sie sind nicht zuwendungsfähig.

Ersatzinvestitionen

Eine Ersatzinvestition ist eine Investition, bei der vorhandene Investitionsobjekte durch neue ersetzt werden, und bedeutet zumeist eine Anlagenerneuerung.

Ersatzinvestitionen umfassen ausschließlich Reinvestitionen zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Leistungsfähigkeit und sind keine Neu-/Ausbaumaßnahmen, bei denen die betriebliche Leistungsfähigkeit erhöht wird. Sie sind als selbstständige Vorhaben nicht förderfähig.

Ersatzmaßnahmen für durch das förderfähige Vorhaben untergehende Anlagen(-teile) sind im notwendigen Umfang zuwendungsfähig, hierbei ist der Vorteilsausgleich zu berücksichtigen.

Fahrgastbezogene Informations- und Vertriebssysteme

Erprobte fahrgastbezogene Informations- und Vertriebssysteme auf Basis rechnergestützter Betriebsleitsysteme sind als Erstausrüstung im Zusammenhang mit Vorhaben der Nummer 2 zuwendungsfähig. Ersatzbeschaffungen vorhandener Anlagen(-teile) sind nicht zuwendungsfähig.

Fahrscheinautomaten

Ausgaben für die Wiederherstellung bereits in Betrieb genommener zerstörter Automaten sind nicht zuwendungsfähig, da es sich bei der Wiederherstellung bereits um Unterhaltung und um Ersatzinvestitionen handelt.

Gelegenheitsverkehre

Baumaßnahmen für Gelegenheitsverkehre, wie zum Beispiel Taxi und Fern- sowie Reisebusse, sind nicht zuwendungsfähig.

Die Nutzung von geförderten Anlagen durch Gelegenheitsverkehre ist jedoch nicht förderschädlich, solange sie die zweckgebundene Nutzung nicht behindern und eine untergeordnete Bedeutung haben.

Mehrausgaben, die aus einer Mitbenutzung herrühren, sind nicht zuwendungsfähig.

Gepäckschließfächer

Siehe Schließfächer

Grunderwerb

Als Grunderwerbsausgaben (gemäß DIN 276-1, 2008) gelten:

- Grundstückswert
- Grundstücksnebenkosten (Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks stehen; unter anderem Umschreibungsausgaben des Grundbuchamtes, Ausgaben für Lagepläne und Grundbuchauszüge)
 - Vermessungsgebühren
 - Gerichtsgebühren
 - Notariatsgebühren
 - Grunderwerbsteuer
 - Wertermittlungen, Untersuchungen (zu Altlasten und deren Beseitigung)
 - Genehmigungsgebühren (Bodenverkehrsgenehmigungsausgaben)
 - Bodenordnung, Grenzregulierung

Bei Grundstücken, die für das Vorhaben dringend erforderlich sind, sind die Gestehungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nicht vor dem 1. Januar 1992 erworben wurde; dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr nutzbar sind.

Grunderneuerung

Grunderneuerung ist - in Abgrenzung zur Wartung und Reparatur im Rahmen der Unterhaltung von Anlagen - die wesentliche Verbesserung des Gebrauchswerts ortsfester Verkehrsanlagen durch größere Instandsetzungen, Erneuerung oder Austausch einzelner oder mehrerer Komponenten.

Sie ist im begrenzten Rahmen von Neu-/Ausbaumaßnahmen förderfähig, wenn sie gegenüber dem Zweck des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung ist.

Instandsetzungsmaßnahmen

Siehe Erhaltungsmaßnahmen

Kontaminierungen (Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben)

1. Grundsatz:

Den Baugrund stellt der Auftraggeber (= Projektträger), die Kostentragungspflicht liegt bei ihm.

Der Auftraggeber - Projektträger - zeichnet gegenüber dem Auftragnehmer verantwortlich für den Grund und Boden, auf/in dem gebaut wird. Er trägt das Risiko beim Auffinden von Kontaminierungen. Insofern ist er verpflichtet, die Zuwendungsgeber über die möglichen Risiken umfassend zu informieren. Es liegt also in seiner Verantwortung,

- sich bereits beim Erwerb von Grund und Boden beziehungsweise bei Sicherung von Grunddienstbarkeiten ein Bild von der Situation zu machen,
- im Rahmen der Baugrunduntersuchungen im Planungs-/Vorbereitungsstadium die Situation bezüglich der Stoffe zu erfassen und zu bewerten,
- Planungsalternativen aufzuzeigen, die Eingriffe in kontaminierte Bereiche vermeiden beziehungsweise minimieren,
- erforderliche Sanierungsmaßnahmen zu planen und die zugehörigen Ausgaben zu ermitteln, soweit sie zur Lösung der verkehrlichen Aufgabe erforderlich sind (Berücksichtigung im Finanzierungsantrag).

2. Grundsatz:

Grundsätzlich besteht Regressanspruch gegenüber dem Grundeigentümer beziehungsweise dem Verursacher der Kontaminierung.

Der Projektträger hat zu prüfen, inwieweit ein Anspruch in der Kostentragungspflicht gegenüber Dritten besteht. Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit aufgrund früherer rechtlicher Gegebenheiten die Sanierungspflicht unbillig oder nicht zumutbar ist.

3. Grundsatz:

Es ist zu unterscheiden zwischen Kontaminierung mit und ohne gesetzlich normierte Pflichten zum Einschreiten.

Bei Kontaminierung mit Einschreitungspflicht (Gefahr für die Umwelt, insbesondere das Grundwasser) ist eine Sicherung oder Sanierung auch ohne die Baumaßnahme grundsätzlich erforderlich. Bei Kontaminierung ohne Einschreitungspflicht geht keine unmittelbare Gefahr für die Umwelt aus. Es sind keine direkten Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Ausgaben entstehen erst durch die „Zustandsstörung“.

4. Grundsatz:

Ausgaben bei Kontaminierung mit Einschreitungspflicht sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Sofern die Sicherung/Sanierung des Bodens auch ohne Zustandsstörung durch die Baumaßnahme zwingend erforderlich ist, ist die Zuwendungsfähigkeit der insoweit entstehenden Ausgaben nicht gegeben.

5. Grundsatz:

Ausgaben bei Kontaminierung ohne Einschreitungspflicht sind zuwendungsfähig, soweit Regressansprüche nicht realisiert werden können.

Die Sanierung und Sicherung des Bodens wird erst als Folge der Baumaßnahme notwendig. Von daher können die Ausgaben - soweit Regressansprüche nachweislich nicht realisiert werden können - grundsätzlich den Bauausgaben zugerechnet und als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Kiss&Ride-Anlagen (K&R-Anlagen)

Kiss&Ride-Anlagen zum Kurzzeitparken an Verknüpfungsanlagen sind zuwendungsfähig.

Haltstellen des üÖPNV

Werden Haltstellen im Rahmen von Omnibusbahnhöfen beziehungsweise Verknüpfungsanlagen errichtet, so sind diese zuwendungsfähig. Siehe Zentrale Omnibusbahnhöfe.

Künstlerische Maßnahmen

Ausgaben für die künstlerische Ausgestaltung sind nicht zuwendungsfähig.

Ladestationen

Auf Bedarfsnachweis sind stationäre Ladegeräte zur Aufladung von Elektrofahrzeugen zuwendungsfähig, wenn über die Dauer der Zweckbindung die Anlagenkosten nicht auf den Strompreis umgelegt werden.

Die Ladeinfrastruktur muss den Mindestanforderungen gemäß § 3 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) entsprechen. Die Nutzung der Ladestationen ist für die Nutzung der ÖPNV-Kunden sicherzustellen.

Gewerblich betriebene Ladesäulen wie auch Ladegeräte für Elektroräder und der Rückbau vorhandener Stellplätze zugunsten der Ladestationen sind nicht förderfähig.

Ladespuren für ÖPNV-Kraftomnibusse

Betriebsbedingte Ladespuren im Bereich der Fahrstreifen aufgrund eines fahrplantechnischen Nachweises für die kabellose Übertragung der Elektroenergie im Bereich planmäßiger Haltestellen sind zuwendungsfähig.

Lärmvorsorge/Lärmsanierung

Maßnahmen der Lärmvorsorge sind im Zuge von Neu- und Ausbaumaßnahmen nach den Erfordernissen der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) grundsätzlich zuwendungsfähig.

Passive Lärmschutzmaßnahmen gemäß der Verkehrswegeschallschutz-Maßnahmenverordnung (24. BImSchV) zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine nachträgliche Lärmsanierung ist keine Neu- oder Ausbaumaßnahme im Sinne dieser Richtlinie und damit nicht zuwendungsfähig. Eine verpflichtende bundesgesetzliche Rechtsgrundlage zur Lärmsanierung besteht nicht. Zuständig für notwendige Lärmschutzmaßnahmen ist der Baulastträger des jeweiligen Verkehrsweges.

Leasing-Finanzierung

Leasingkosten sind als Betriebskosten anzusehen und sind nicht zuwendungsfähig.

Leit- und Sicherungstechnik

Es sind die für die Investitionsmaßnahme angemessenen Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik nach dem Stand der Technik einschließlich notwendiger Zusammenhangsinvestitionen (Kabelleitungen, -kanäle, Erdverlegungen) zuwendungsfähig. Gleiches gilt auch für die durch die Maßnahme erforderlichen Leitungsverlegungen. Telekommunikationsleitungen sind in der Regel nicht zuwendungsfähig.

Leitungsverlegungen

Ausgaben, die aufgrund der notwendigen Verlegung von Versorgungsleitungen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben entstehen, sind zuwendungsfähig. Entschädigungen, die aufgrund von zuwendungsfähigen Baumaßnahmen notwendig werden, können nur an selbstständige Betriebe gewährt werden, für die keine Folgekostenpflicht besteht. Hierbei sind Konzessionsverträge der beteiligten Betriebe vom jeweiligen Zuwendungsgeber einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Ein Vorteilsausgleich ist zu berücksichtigen.

Lichtzeichenanlagen

Lichtzeichenanlagen sind einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen im Zusammenhang mit Maßnahmen an Bahnübergängen und Bahnsteigzuwegungen von Umsteigeanlagen zur Erhöhung der Sicherheit und der Qualität des Verkehrsflusses sowie zur Beschleunigung des Durchgangsverkehres zuwendungsfähig.

Mängelbeseitigung

Mängelbeseitigung gehört noch zum Bau oder Ausbau, da der Bau oder Ausbau nicht als abgeschlossen angesehen werden kann, solange noch Mängel in der Ausführung bestehen. Durch Mängelbeseitigung zusätzlich entstehende Ausgaben, weil die bauausführende Firma in Konkurs gegangen ist oder aus anderen Gründen nicht zur Gewährleistung herangezogen werden kann, sind zuwendungsfähig.

Nachträge

Bei der Abwicklung von Baumaßnahmen kann wegen unvorhersehbar notwendiger zusätzlicher oder geänderter Leistung eine Anpassung/Änderung des Bauvertrages erforderlich werden. Üblicherweise wird eine Einigung in Nachtragsverhandlungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber angestrebt. Ist das Ergebnis eine Anerkennung (eines Teils) der Nachvergütungsforderung, so sind diese Ausgaben in der Regel als zuwendungsfähig anzusehen.

Ist in den Nachtragsverhandlungen keine Einigung zu erzielen, wird versucht, die Forderung auf dem Klageweg durchzusetzen. Kommt es zu einem Urteil, so können die entsprechenden Mehrausgaben bei einer Fördermaßnahme als zuwendungsfähig angesehen werden.

Zur Verkürzung des Klageverfahrens wird oft ein Vergleich angestrebt. Die auf den Zuwendungsempfänger als Auftraggeber entfallenden Ausgabenanteile können dann aus verwaltungsökonomischen Überlegungen ebenfalls als zuwendungsfähig betrachtet werden.

Vor Abschluss des Vergleiches ist die Bewilligungsbehörde zu beteiligen.

Neubaumaßnahmen

Durch eine Neubaumaßnahme wird fehlende leistungsfähige ÖPNV-Infrastruktur, die bisher an dem geplanten Standort nicht existiert, geschaffen. Durch sie sollen unter anderem Defizite im Bereich der Erreichbarkeit, Beschleunigung und Wirtschaftlichkeit verbessert werden. Die Ausgaben sind zuwendungsfähig.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der zuwendungsfähige ÖPNV umfasst den Schienenpersonennahverkehr (SPNV), der auf Grundlage des Allgemei-

nen Eisenbahngesetzes (AEG), und den übrigen Öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV), der auf Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) durchgeführt wird.

Bei gemeinsam durchzuführenden Maßnahmen des üÖPNV und des SPNV sind die Bereiche dem üÖPNV zuzurechnen, die auch ohne SPNV eine sinnvolle verkehrliche Aufgabe erfüllen.

Park&Ride-Anlagen (P&R-Anlagen)

Die Förderobergrenze bezieht sich auf die Anlagenfläche, die Zu- und Abgangsbereiche, Ersatzpflanzungen oder Ähnliches.

Die Einrichtung von Eltern-Kind-Stellplätzen einschließlich der notwendigen Kennzeichnung ist im Rahmen der rechtlichen und baulichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten förderfähig.

Im Rahmen der Antragstellung sind die Ergebnisse einer repräsentativen Bedarfsermittlung durch Zählungen und bei Neubauten durch ein anerkanntes Verfahren der Verkehrsplanung nachzuweisen.

Parkstreifen

Parkstreifen einschließlich notwendiger Gehwege sind zuwendungsfähig, soweit sie Bestandteil einer Verknüpfungsanlage sind.

Es bleibt dem Antragsteller überlassen, die lokal geeignete Form (Längs-, Schräg- oder Senkrechtaufstellung) zu wählen.

Planungskostenpauschale

Mit der Planungskostenpauschale sind sämtliche HOAI-Leistungen sowie die übrigen Baunebenkosten der Kostengruppe 700 bei Kostengliederung entsprechend DIN 276, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt (siehe Bauausgaben), abgegolten.

Planungsleistungen

Planungsleistungen zur Vorbereitung von Investitionsentscheidungen gemäß Nummer 2.2 Buchstabe a umfassen Machbarkeitsuntersuchungen einschließlich HOAI-Leistungen bis zur Leistungsphase 2 (unter anderem Nutzen-Kosten-Untersuchungen) in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Wird die Planungsleistung für die unmittelbare Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 gemäß Nummer 2.2 Buchstabe b als gesonderte Maßnahme zur Förderung beantragt, so sind HOAI-Leistungen bis zur Leistungsphase 3 zuwendungsfähig. Darüber hinausgehende Leistungen sind gegenüber der Bewilligungsbehörde besonders zu begründen.

Provisorien

Provisorien während der Bauausführung sind weitgehend zu vermeiden und gehören zu den zuwendungsfähigen Baukosten.

Restbuchwert

Der Restbuchwert oder Erlös der Altanlage ist von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen und gesondert auszuweisen.

Restflächen

Werden beim Grunderwerb kleine, nicht nutzbare Restflächen mitgekauft, so sind die Ausgaben hierfür zuwendungsfähig.

Rückbau

Siehe Abbruch

Sanierung von Brückenbauwerken

Die Sanierung von Brückenbauwerken in Form einer wesentlichen Verbesserung des Gebrauchswertes durch größere Instandsetzung, Erneuerung oder Austausch einzelner oder mehrerer Komponenten im Sinne der Wiederherstellung einer vorhandenen ÖPNV-Verkehrsanlage nach deren Abnutzung dient der Erhaltung des ursprünglichen Verkehrswertes und ist für sich alleine nicht zuwendungsfähig. Stehen die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Neu-/Ausbaumaßnahmen, so sind diese jedoch zuwendungsfähig.

Serviceanlagen

Zu den zuwendungsfähigen Serviceanlagen gehören insbesondere Notrufanlagen, Toiletten, Schließfächer im erforderlichen Umfang.

Schutzmaßnahmen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Schutzmaßnahmen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind zuwendungsfähig, soweit die Umsetzung der geplanten Maßnahme diese erforderlich machen.

Software

Die Anschaffung neuer beziehungsweise zusätzlicher Software ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Zum Gerät zugehörige Software (zum Beispiel Gleisübergangsanlagen) kann im Rahmen einer Baumaßnahme gefördert werden. Bei der Einreichung der Unterlagen zur Förderung ist eine Aufschlüsselung der einzelnen Ausgaben bezüglich der Software vorzunehmen.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, soweit diese nicht im Vorsteuerabzug absetzbar ist.

Unternehmen

Der Begriff des Unternehmens im Rahmen des Wettbewerbsrechts umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Die Qualifizierung als Unternehmen hängt nicht davon ab, ob die Einheit zur Gewinnerzielung gegründet wurde (Europäischer Gerichtshof, EuGH).

Verkehrssicherheitsaudit

Maßnahmen im öffentlichen Raum mit Straßenverkehr und Anlagen für den Rad- und Fußverkehr sind auf der Grundlage der Empfehlungen für das „Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS - 2002) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.“ in der Regel auf ihre Verkehrssicherheit zu auditieren.

Video-Anlagen

Zur Vorbeugung von Vandalismus und Erhöhung der sozialen Sicherheit sind Videoanlagen an Umsteigeanlagen und deren unmittelbaren Zuwegungen im notwendigen Umfang förderfähig.

Wiederherstellungsarbeiten

Wiederherstellungsarbeiten (zum Beispiel bauliche Anlagen, Grünanlagen) sind unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs zuwendungsfähig.

Winterbaumaßnahmen

Ausgaben für Winterbaumaßnahmen sind zuwendungsfähige Baukosten.

Zentrale Omnibusbahnhöfe

Der notwendige Umfang ist durch einen Busbelegungsplan nachzuweisen.

Zweckbindungsfristen

Aufzüge	15 Jahre
Ausstattung von Bahnsteigen, Zugangs- und Verknüpfungsanlagen	15 Jahre
B&R-Anlage überdacht, ebenerdig	15 Jahre
B&R-Parkhaus	20 Jahre
Bahnkörper/Gleisanlagen	33 Jahre
Bahnsteige, Rampen	25 Jahre

Bahnsteigdach (massiv)	25 Jahre
Beleuchtungsanlagen mit LON (Local Operating Network)	20 Jahre
Brücke aus Stahl und Beton	33 Jahre
Eisenbahnbrücke	75 Jahre
Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom	15 Jahre
Empfangsgebäude	25 Jahre
Fahrgastinformationsanlagen und -betriebssysteme (unter anderem Beschallungen, Vitrienen, Fahrschein-automaten, Dynamische Schriftanzeiger)	10 Jahre
Fahrtreppen	15 Jahre
Gleise, Weichen, Lärmschutzbauten	25 Jahre
Lichtsignalanlage	15 Jahre
Personenunter-/überführung	35 Jahre
P&R-Parkhaus	20 Jahre
Radwege	15 Jahre
Rampen	25 Jahre
Signal- und Bahnstromanlagen	20 Jahre
TDS Server, Kommunikationsarbeitsplatz, 3SZentrale, 3SInfosäulen, technische 3SZentrale	10 Jahre
Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem), Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik	10 Jahre
WC-Gebäude	15 Jahre
Zugangs- und Verknüpfungsanlage (inklusive P&R, K&R, ZOB, Ausstattung, Zuwegung)	15 Jahre
Zuwegung zu B&R-Parkhaus/P&R-Parkhaus	15 Jahre
Zuwegung zu den Zugangs- und Verknüpfungsanlagen für den üÖPNV, P&R, K&R, B&R und Bahnhofszuwegung (ohne B&R-Parkhaus/P&R-Parkhaus)	15 Jahre

Unterschiedliche Zweckbindungsfristen sind im Zuwendungsbescheid aufzuführen.

Anlage 2**zur Anlage 2 zur KIP-Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2015****Anmelde- und Antragsunterlagen****Anlagen zur Anmeldung**

- 1 Erläuterung der Maßnahme
- 2 Darstellung der zu erwartenden Kosten (Kostenrahmen entsprechend DIN 276)
- 3 Übersichtsplan auf Grundlage einer topografischen Karte
- 4 Maßnahmenplan
- 5 Informationen zum Stand der Bauvorbereitung und zur Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen
- 6 Angaben über die zu erwartende Bauzeit

Anlagen zum Antrag auf Zuwendungen für Investitionen nach Nummer 2.1

- 1 Etwaige Änderungen gegenüber der Anmeldung einschließlich Erläuterung und Begründung;
- 2 Prüffähige Projektunterlagen, Entwurfsplanung nach Leistungsphase 3 HOAI
 - a) Beschreibung der Maßnahme mit
 - ausführlicher Darlegung der angestrebten verkehrlichen Bedeutung,
 - Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen sowie geplanten Verkehrsanlagen und deren Kapazität (unter anderem stationäre Betriebsanlagen, Anzahl und Art der Fahrzeuge des ÖPNV, Zugangsstellen, Linienführung, vorgesehene Ziele),
 - einer Darstellung nach den Nummern 4.1 und 4.2 der Förderrichtlinie,
 - einem Nutzungskonzept bei Bahnhofs- und anderen Gebäuden.

Bei schienengebundenem ÖPNV sind die gewählten technischen Maßnahmen zu begründen.
 - b) Technischer Erläuterungsbericht mit Darstellung der funktionellen Anforderungen, genauer Beschreibung der Baumaßnahme und -ausführungsart sowie Beschaffenheit des Baugrundes;

Übersichtsplan auf Grundlage einer topografischen Karte und zeichnerische Darstellung des Entwurfs, insbesondere

 - Lageplan, Längsschnitte, Regelquerschnitte 1 : 100/50,
 - Sonderpläne 1 : 100 (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt),
 - Pläne zur Darstellung besonderer Bauwerke,
 - Detailzeichnungen, wenn besondere Anforderungen erforderlich sind (zum Beispiel Barrierefreiheit im ÖPNV) oder im Sicherheitsbereich an Arbeitsplätzen;
 - c) Auszug aus der Flurkarte, Grunderwerbspläne und -verzeichnisse;
 - d) Berechnung der Ausgaben mit einer Gliederung entsprechend der DIN 276;
 - e) Berechnungen über geplante Mengen (zum Beispiel Längen von Verkehrswegen, Flächen, Raumhalten) - bei Hochbauten nach DIN 277;

- f) Bauzeitenplan, Finanzierungsplan (Finanzierungsmodell und Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit);
- 3 Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über
 - a) den Stand des Grunderwerbs,
 - b) die planungsrechtlichen Voraussetzungen (zum Beispiel Bauleitplanung, Planfeststellung),
 - c) weitere erforderliche Genehmigungen (zum Beispiel Eisenbahnaufsicht) sowie
 - d) die Beteiligungsbereitschaft Dritter;
- 4 Angaben zum vorgesehenen Vergabeverfahren;
- 5 Stellungnahmen
 - a) des zuständigen Behindertenverbandes beziehungsweise -beauftragten,
 - b) bei Verknüpfungsmaßnahmen zusätzlich die Stellungnahme des Fachausschusses „Verkehr (Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen)“ bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg (BTU) über die Beurteilung der verkehrlich einwandfreien Lösung,
 - c) der VBB GmbH über die Beurteilung der ÖPNV-Anbindung mit anderen Verkehrsträgern;
- 6 eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung in besonders begründeten Fällen;
- 7 bei baufachlicher Prüfung gegebenenfalls weitere Unterlagen gemäß Informationsblatt des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern, insbesondere die wirtschaftliche Lage des Vorhabenträgers sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse betreffend, sofern dies zur Sicherung der Dauer der Zweckbindung erforderlich erscheint.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Dosse und ihrer Zuflüsse

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 3. Mai 2017

Das Überschwemmungsgebiet der Dosse soll gemäß § 100 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Dosse und deren Zuflüsse (Brausebach, Glinze, Klempnitz, Schwenze) überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Wittstock/Dosse und Kyritz, der Ämter Neustadt (Dosse) und Rhinow sowie der Gemeinden Heiligengrabe und Wusterhausen/Dosse.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Bantikow:	1, 2, 3, 4
Biesen:	3
Bork-Lellichow:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Brunn:	2, 3
Bückwitz:	1
Dossow:	1, 3, 4, 5
Dreetz:	16, 17
Drewen:	3, 5
Eichenfelde:	1, 2, 3, 4
Fretzdorf:	1, 2, 8, 9, 10
Gadow:	9, 11
Glienicke:	1, 3
Goldbeck:	1, 4
Großderschau:	4
Hohenofen:	1, 2, 3, 5

Jabel:	1
Kampehl:	1, 2, 3
Königsberg:	11
Kyritz:	7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 30
Neustadt (Dosse):	6, 7, 8, 9, 11, 20, 21
Plänitz:	2, 3, 4
Rosow:	1, 12, 13, 15, 16
Schönberg (K):	1, 2
Sechzehneichen:	3
Sieversdorf:	10, 11
Teetz:	1, 2, 3, 4, 5, 10
Tramnitz:	1, 2
Trieplatz:	1, 2
Wittstock:	1, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 25, 26
Wulkow (K):	1, 2
Wusterhausen/Dosse:	1, 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11
Zaatzke:	1, 4, 5, 6
Zootzen:	1

In dem Überschwemmungsgebiet werden die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1 : 2 500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 10. Juli 2017
bis einschließlich 11. August 2017

bei der beziehungsweise den folgenden unteren Wasserbehörde, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	16816 Neuruppin Neustädter Str. 14 Bau- und Umweltamt Raum 360	Mo. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 8.00 - 17.00 Uhr Do. 8.00 - 16.00 Uhr	03391 6886733 03391 6886740
Stadt Wittstock/Dosse	16909 Wittstock/Dosse H.-Geist-Straße 19 - 23 Bauamt, Raum C.2.05	Mo. bis Do. 8.30 - 16.00 Uhr Fr. 8.30 - 12.00 Uhr	03394 429-250
Stadt Kyritz	16866 Kyritz Marktplatz 1 Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Raum 307	Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr	033971 85-223
Amt Neustadt (Dosse)	16845 Neustadt (Dosse) Bahnhofstraße 6 Sekretariat Raum 14	Mo. und Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr	033970 95202
Amt Rhinow	14728 Rhinow Lilienthalstraße 3 Sachgebiet Organisation/ Schulen, Raum 16	Mo. und Mi. 7.15 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Di. 7.15 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do. 7.15 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr. 7.15 - 12.15 Uhr	033875 366-16
Gemeinde Heiligengrabe	16909 Heiligengrabe Am Birkenwäldchen 1 a Bauamt, Raum 14	Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Mi. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Fr. 8.00 - 11.00 Uhr	033962 67-318
Gemeinde Wusterhausen/Dosse	16868 Wusterhausen/Dosse Am Markt 1 FG Sicherheit und Ordnung, Gewerbe (Bürgerservice) EG	Mo. bis Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Mo. und Do. 13.00 - 16.00 Uhr Di. 13.00 - 18.00 Uhr	033979 87728

Bis einschließlich 28. August 2017 kann bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (16816 Neuruppin, Neustädter Straße 14) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft neben der Auslegung am 4. Juli 2017 um 18 Uhr in der

Dossehalle in 16868 Wusterhausen/Dosse, Zur Dossehalle 6, eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter folgender Adresse zu erhalten: www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes der Dosse und ihrer Zuflüsse veröffentlicht.



**Dritte Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 19. April 2017

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 6. April 2017 (Gesch.Z.: 6-0448/12+6#91242/2017) die nachfolgende Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ angeordnet.

Die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Potsdam, den 19. April 2017

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Dritte Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“**

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) ordnet das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft an:

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 27. Juni 2011 (ABl. S. 1500), zuletzt geändert am 27. November 2014 (ABl. S. 1702), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Anstrich werden nach dem Wort „Tranitz“ ein Komma und die Wörter „ohne Spreegraben Kiekebusch“ eingefügt.
2. Es wird folgender achter Anstrich angefügt:

„- des Wehrkanals Nord (Gewässerkennzahl: 5826229934)“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:
Potsdam, den 19. April 2017

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Dritte Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 19. April 2017

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 6. April 2017 (Gesch.Z.: 6-0448/7+10#91059/2017) die nachfolgende Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ angeordnet.

Die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Potsdam, den 19. April 2017

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Dritte Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“**

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) ordnet das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft an:

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ vom 3. April 2012 (ABl. S. 766), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (ABl. S. 1522), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 wird folgender siebenter Anstrich angefügt:

„ - des Spreegrabens Kiekebusch (Gewässerkennzahl: 5825372)“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 19. April 2017

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Dritte Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Nördlicher Spreewald“**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 21. April 2017

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 6. April 2017 (Gesch.Z.: 6-0448/9+8#85223/2017) die nachfolgende Drit-

te Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ angeordnet.

Die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Potsdam, den 21. April 2017

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Dritte Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Nördlicher Spreewald“**

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) ordnet das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft an:

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 376), zuletzt geändert am 20. November 2014 (ABl. S. 1673), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 vierter Anstrich werden nach dem Wort „Mittelkanal“ ein Komma und die Wörter „ohne Wehrkanal Nord“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 21. April 2017

Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erlass des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
zur Konkretisierung der Aufgaben
der Landesbranddirektorin/
des Landesbranddirektors
und ihrer/seiner Stellvertretung**

Vom 24. Januar 2017

1. Die in § 29 Absatz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKGG) geregelten Aufgaben einer Landesbranddirektorin oder eines Landesbranddirektors werden vom Ministerium des Innern und für Kommunales wie folgt konkretisiert:

Der Landesbranddirektorin/dem Landesbranddirektor und seiner Stellvertretung obliegen im Rahmen der Unterstützung des Landes folgende Aufgaben:

- a) Repräsentation bei Veranstaltungen zum Brand- und Katastrophenschutz,
- b) Teilnahme an Veranstaltungen zur Auszeichnung und Ehrung im Brand- und Katastrophenschutz in Vertretung des Ministeriums des Innern und für Kommunales,
- c) Durchführung der Beratungen mit den Kreisbrandmeistern und den Leitern der Berufswehren,
- d) Stellungnahmen zu aktuellen Themen des Brand- und Katastrophenschutzes und
- e) Teilnahme an Beratungen zur Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes im Ministerium des Innern und für Kommunales.

Die Leitung des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Referates im Ministerium des Innern und für Kommunales soll über öffentlichkeitswirksame Termine und Stellungnahmen der Landesbranddirektorin/des Landesbranddirektors beziehungsweise der Stellvertretung informiert werden.

2. Die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) stellt die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrzeuge bereit. Es gilt die Dienstkraftfahrzeugrichtlinie (DKfzRL) vom 24. Oktober 2016 (ABl. S. 1483).
3. Die Ausstattung der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors und der Stellvertretung erfolgt entsprechend dem Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales

über das Tragen von Dienstgrad-, Ärmel-, Funktions-, Tätigkeits- und Mützenabzeichen im Brandschutz des Landes Brandenburg vom 15. Februar 2016 (ABl. S. 290) mit der Maßgabe, dass der Landesbranddirektorin oder dem Landesbranddirektor oder der Stellvertretung eine Uniform zur Verfügung zu stellen ist. Die Ausstattung der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors und der Stellvertretung erfolgt durch die LSTE.

4. Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors oder seiner Stellvertretung können im Rahmen der Ermächtigung in Kapitel 03 710 Titel 531 30 erfolgen.
5. Wird die Funktion der Landesbranddirektorin oder des Landesbranddirektors oder der Stellvertretung ehrenamtlich durch Ehrenbeamte auf Zeit wahrgenommen, erfolgt die Aufwandsentschädigung und die Erstattung der Reisekosten entsprechend § 2 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter sowie für den Landesbrandmeister und seinen Stellvertreter vom 21. August 1992 (GVBl. II S. 544), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638, 640) geändert worden ist.

**Grundsatzbeschluss Nr. 40
des Landespersonalausschusses**

Vom 26. April 2017

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 26. April 2017 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Auf Grund des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (LBG) vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 3) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Nummer 6 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 16. September 2009 (GVBl. II S. 622), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Februar 2016 (GVBl. II Nr. 4) geändert worden ist, wird folgende Ausnahme zugelassen:

Die gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 LVO geltende Höchstaltersgrenze von 32 Jahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des mittleren Steuerverwaltungsdienstes und des gehobenen Steuerverwaltungsdienstes findet keine Anwendung. § 3 Absatz 2 LBG bleibt unberührt.

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 04895 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Mai 2017

Der Firma Voltgrün Projekt GmbH, St.-Kassians-Platz 6 in 93047 Regensburg wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Windkraftanlage in 04895 Mühlberg/Elbe OT Brottewitz in der Gemarkung Brottewitz, Flur 2, Flurstück 248 erteilt. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ VESTAS V117. Die Anlage hat eine Nabenhöhe von 141,50 m und eine Gesamthöhe von 200 m. Der Mast des Anlagentyps ist ein geschlossener, konischer Stahlrohrturm. Die Trafostation ist im Turm integriert. Die elektrische Leistung beträgt 3,45 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die

- Baugenehmigung mit Zulassung von sechs Abweichungen zur Reduzierung der Abstandsfläche,
- denkmalrechtliche Erlaubnis und
- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung

ein. Sie wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid nach BImSchG liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 18.05.2017 bis einschließlich 31.05.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Änderung eines Integrierten Hüttenwerkes in 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Mai 2017

Der Firma ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, den Hochofen 5A als Bestandteil des Integrierten Hüttenwerkes auf dem Grundstück Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 736 zu ändern. (Az.: G03816)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Eisen- und Stahlerzeugung“ vom 08.03.2012 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 18.05.2017 bis einschließlich 01.06.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt (Rathaus) Zentraler Platz 1, Zimmer 310/311 in 15890 Eisenhüttenstadt aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:
<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
 Abteilung Technischer Umweltschutz 1
 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
 Vom 16. Mai 2017

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Schenkenberg, in der Gemarkung Kleptow, Flur 1, Flurstücke 229 und 232 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (AZ: G06816)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs GE 3.6-137 mit einem Rotordurchmesser von 137 m, einer maximalen Nabenhöhe von 164,50 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 234,50 m. Die Nennleistung beträgt 3,63 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für März 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 24.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Brüssow (Uckermark), Bauamt, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 24.05.2017 bis einschließlich 07.07.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch (T13@lfu.brandenburg.de) oder im Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 5. September 2017 um 10:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Insel“, Dorfstraße 26 a in 17291 Schenkenberg erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bekanntmachung des Vorhabens vom 8. November 2016 ist damit gegenstandslos.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Mai 2017

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Schenkenberg, in der Gemarkung Kleptow, Flur 1, Flurstücke 122, 124 und 125 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (AZ: G09616)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs GE 3.6-137 mit einem Rotordurchmesser von 137 m, einer maximalen Nabenhöhe von 164,50 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 234,50 m. Die Nennleistung beträgt 3,63 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für März 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 24.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Brüssow (Uckermark), Bauamt, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 24.05.2017 bis einschließlich 07.07.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch (T13@lfu.brandenburg.de) oder im Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 5. September 2017 um 10:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Insel“, Dorfstraße 26 a in 17291 Schenkenberg erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bekanntmachung des Vorhabens vom 8. November 2016 ist damit gegenstandslos.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (Repowering von drei Windkraftanlagen) in 01983 Großräschen OT Woschkow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Mai 2017

Die Firma envia THERM GmbH, Magdeburger Straße 51 in 06112 Halle (Saale), beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in 01983 Großräschen OT Woschkow auf dem Grundstück in der Gemarkung Woschkow, Flur 1, Flurstücke 91 und 405 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Repowering von drei bestehenden Windkraftanlagen).

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb zweier Windkraftanlagen (Repowering von drei bestehenden Windkraftanlagen) des Typs V126 mit einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe 200 m). Die Leistung soll je Anlage 3,3 MW betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im III. Quartal 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 24.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadt Großräschen, Bauamt, Calauer Straße 27 in 01983 Großräschen sowie im Amt Altdöbern, Bauamt, Markt 24 in 03229 Altdöbern ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna und auf Fledermäuse sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 24.05.2017 bis einschließlich 07.07.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Großräschen, Seestraße 16, Bauamt in 01983 Großräschen sowie im Amt Altdöbern, Marktstraße 1, Bauamt in 03229 Altdöbern erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 30.08.2017 um 10:00 Uhr, im Saal des Schützenhauses Altdöbern, Weinbergsweg 11 in 03229 Altdöbern** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch
Vom 25. April 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Schraden, Flur 1, Flurstück 22 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 9,1727 ha.

Das angrenzende Flurstück 21 ist gleichfalls zur Aufforstung beantragt worden. Der Flächenumfang beider Erstaufforstungsanträge beträgt 9,2127 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 1. März 2017, Az.: LFB 26.03-7020-6/02-2017 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03533 7746 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch, Berliner Str. 37, 04934 Hohenleipisch eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch
Vom 25. April 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Schraden, Flur 1, Flurstück 21 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 0,0400 ha.

Das angrenzende Flurstück 22 ist gleichfalls zur Aufforstung beantragt worden. Der Flächenumfang beider Erstaufforstungsanträge beträgt 9,2127 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 1. März 2017, Az.: LFB 26.03-7020-6/03-2017 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03533 7746 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch, Berliner Str. 37, 04934 Hohenleipisch eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Jahresabschluss
der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

Vom 27. April 2017

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 27. April 2017 den Jahresabschluss 2012 bestätigt und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes beschlossen.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss des Jahresabschlusses 2012 und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Teltow, den 27. April 2017

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der
Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**
Tel.: 030 3002 - 1022 oder 030 3002 - 0

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
Vom 24. April 2017

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

Donnerstag, den 1. Juni 2017, 12 Uhr,

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Sitz Frankfurt (Oder), Bertha-von-Suttner-Str. 1, 15236 Frankfurt (Oder) statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Juli 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 1976** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 304, Größe: 148 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

Postanschrift: Alte Brückenstraße 12, 15890 Eisenhüttenstadt
Bebauung: Einfamilienhaus

Im Termin am 26.01.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 105/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 12. Juli 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 5363** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Blankenfelde Blatt 35 unter lfd. Nr. 184 und 185 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 330, Gebäude- und Freifläche, Ahornstraße 24, Größe 401 m²

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 1165, Gebäude- und Freifläche, Ahornstraße 24, Größe 24 m²

eingetragen in Abt. II Nr. 130 bis zum 01.01.2097.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung der Grundstückseigentümerin zum Abbruch, zur Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen, zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten und deren Änderung, wenn sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Grundstückseigentümer:

Evangelische Kirchengemeinde Blankenfelde in Blankenfelde

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 165.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.09.2014 eingetragen worden.

Das Erbbaurecht befindet sich in 15827 Blankenfelde, Ahornstraße 24. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus als Reihendhaus (Wfl. ca. 108 m², Nutzfl. ca. 50 m², Bj. 1999, Eigennutzung).

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 98/14

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidentium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Mirko Schwabe**, Dienstausweisnummer **010868**, Kartennummer **10789**, Farbe grün, ausgestellt am 11.12.2008 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstausweis von Frau **Nora Steinbach**, Dienstausweisnummer **101469**, Kartennummer **00261**, Farbe blau, ausgestellt am 10.03.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Arbeitsgemeinschaft für Holzvermarktung Mitteldeutschland e. V. (AfHM) mit Sitz in 14827 Wiesenburg/Mark, Spring Nr. 4, eingetragen unter VR 894 beim Amtsgericht Brandenburg, ist zum 31.12.2016 laut Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 02.06.2018 bei den nachstehenden Liquidatoren anzumelden:

Herrn Uwe Donner
Dorfstraße 23
03238 Sallgast OT Göllnitz

Herrn Holger Beiche
Dorfstraße 8
39264 Grimme

Der Verein „Hilfe zur Errichtung und Beratung im Havelland e. V.“, Geschäftsadresse: 14712 Rathenow, Curlandstraße 65, eingetragen durch das Amtsgericht Potsdam mit Registernummer: VR 8291 P, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.12.2016 zum 31.12.2016 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegenüber dem Verein bis zum 26. April 2018 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herrn Heinz Beier
Patendamm 5
14774 Brandenburg

Frau Christine Milde
Mozartstraße 11
14727 Premnitz

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.